

»Die Umfrage ist anonym ...«

Zur Formulierung von Datenschutzhinweisen
in wissenschaftlichen Onlineumfragen

Nadine Meidert, Moritz Meidert, Roos Haer

Einleitung

Umfragen gehören zu den wichtigsten Datenerhebungsmethoden in den Sozialwissenschaften. Die Verbreitung des Internets (Schaefer, Dillmann 1998; Cho, LaRose 1999) und die damit verbundenen technischen Möglichkeiten zur einfachen Umsetzung von Onlineumfragen, die dabei helfen, ohne hohen Datenerfassungsaufwand schnell Informationen zu generieren, haben zu einem Anstieg von Onlineumfragen geführt (Vicente, Reiss 2010). Während früher Umfrageinstitute mit der Administration und Durchführung von Befragungen beauftragt wurden, wird dies heute in Forschungsprojekten vom wissenschaftlichen Personal bzw. den Projektmitarbeitenden selbst übernommen. Das führt dazu, dass sich Forschende mit verschiedenen Herausforderungen der Datenerhebungspraxis konfrontiert sehen. Mehrere, teilweise auch sehr praxisnahe Lehrbücher bieten dabei eine gute Hilfestellung (Hinner 2015; Kuckartz et al. 2012). Eine dieser Herausforderungen, die in Lehrbüchern oft zu kurz kommt, ist der Datenschutz. Forschende sind sich in der Regel über dessen Stellenwert bewusst, aber häufig wegen der Komplexität des Themas und uneindeutigen Informationen nicht ausreichend im Bilde.

Grundsätzlich gilt, wie Eberle (1981) bereits ausführt, dass der Datenschutz aus rechtlicher Perspektive kein Hindernis für Datenerhebungen in der Soziologie oder empirischen Sozialforschung darstellt, dass aber be-

stimmte Aspekte zu beachten sind. Welchen Aspekten des Datenschutzes muss bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten in sozialwissenschaftlichen Onlineumfragen Rechnung getragen werden? Daraus ergibt sich die ganz konkrete Frage: Was muss bei der Formulierung von Datenschutzhinweisen beachtet werden? Hier setzt der vorliegende Beitrag an. Unter der Berücksichtigung aktueller Forschung zum Thema Datenschutz bei (Online-)umfragen und den in Deutschland gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen werden praxisnahe Hinweise zur Formulierung von Datenschutzhinweisen bei wissenschaftlichen Onlineumfragen gegeben. Dabei stellen wir den aktuellen Status Quo dar, der sich insbesondere durch die Anwendung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ab Mai 2018 (EU-DSGVO) ändern wird.

Wir konzentrieren uns ausschließlich auf die Formulierung von Datenschutzhinweisen bei einer wissenschaftlichen Erhebung in standardisierten Onlineumfragen. Der oben erwähnten Komplexität des Themas wegen, befassen wir uns ganz bewusst nur mit einem kleinen Aspekt, der aus datenschutzrechtlicher Perspektive in der sozialwissenschaftlichen Praxis von Relevanz ist. Forschenden muss aber klar sein, dass die Grundsätze des Datenschutzes auch bei anderen Formen der Datenerhebung zu beachten sind, wobei jede Erhebungsmethode andere Herausforderungen mit sich bringt. Zum Beispiel ergeben sich bei qualitativen Interviews durch die sehr dichten und genauen Daten besondere Herausforderungen hinsichtlich der Sicherstellung der Anonymität. Der Artikel von Gebel et al. (2015) beschäftigt sich mit diesem Aspekt und der Frage, wie eine Einwilligungserklärung bei qualitativen Interviews formuliert werden kann, um die Nutzung, Speicherung und Weitergabe der Interviewdaten zum Beispiel zu Replikationszwecken im Sinne einer guten wissenschaftlichen Praxis zu ermöglichen. Diese Arbeit ist auch deshalb hervorzuheben, weil die Autoren – wie wir – das Ziel haben, sowohl die Forschungspraxis als auch die juristische Seite zu beleuchten, um auf dieser Basis konkrete Handlungsanweisungen für den Forschenden ableiten zu können.

Im folgenden Kapitel geben wir einen Überblick über die wissenschaftliche Literatur und Studien, die sich mit Datenschutz in Umfragen oder verwandten Themen zur Darstellungen von Informationen in Umfragen beschäftigen. Hier wird zunächst den allgemeinen Fragen nachgegangen, ob und warum Datenschutz in Umfragen wichtig ist. In einem weiteren Schritt wird erörtert, welchen Einfluss die Darstellung von Datenschutzhinweisen bzw. unterschiedliche Arten der Darstellungen oder Formulie-

rungen auf die Teilnahmebereitschaft oder das Antwortverhalten haben kann. Anschließend nähern wir uns dem Thema aus der juristischen Perspektive und stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen vor. Zum Schluss fassen wir die relevanten Erkenntnisse aus den vorherigen Kapiteln zusammen und geben auf dieser Basis Empfehlungen zur Formulierung und Gestaltung von Datenschutzhinweisen.

Datenschutz in der wissenschaftlichen Literatur

Bedenken hinsichtlich eines Datenmissbrauchs sind unter der Bevölkerung nicht erst seit den Enthüllungen von Edward Snowden verbreitet, wie Arbeiten älteren Datums zeigen (Westin 2003; Katz, Tassone 1990). Dass diese Bedenken möglicherweise die Bereitschaft reduzieren, an einer Umfrage teilzunehmen, scheint eine logische Schlussfolgerung zu sein (Singer, Mathiowetz, Couper 1993: 446). Die Zweifel hinsichtlich eines vertrauensvollen Umgangs mit Daten beeinflussen auch andere Aktivitäten im Internet (Buchanan et al. 2007: 158). Beispiele dafür sind Onlineshopping (Bowie, Jamal 2006) oder die Angabe von persönlichen Daten auf Websites (Cho, LaRose 1999: 421). Daraus lässt sich zusammenfassend ableiten, dass Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzes sich negativ auf die individuelle Bereitschaft auswirken, an einer Umfrage teilzunehmen, und dass dieser Effekt bei Onlineumfragen besonders stark ist.

Die Bedenken können einzelne Forschende nicht ändern, aber sie können durch ein entsprechendes Design des Erhebungsinstruments und insbesondere durch (die Gestaltung der) Datenschutzhinweise den Zweifeln der einzelnen Personen aktiv entgegenwirken und diese reduzieren. Einige wenige Studien haben sich daher mit dem Einfluss verschiedener Designvarianten datenschutzrechtlich relevanter Informationen und Aspekte auf die Teilnahmebereitschaft und das Antwortverhalten beschäftigt. Einen detaillierten Überblick bieten Singer, von Thurn und Miller (1995). Allgemein sind die Arbeiten von Singer (unter anderem Singer, Hippler, Schwarz 1992; Singer, Mathiowetz, Couper 1993) für dieses Thema ein guter Einstieg. Nachfolgend sollen einzelne Ergebnisse ausgewählter Studien kurz vorgestellt werden, aus denen sich konkrete Handlungsempfehlungen für die Darstellung der Datenschutzhinweise bei Onlineumfragen ableiten lassen.

Wer an einer Onlineumfrage teilnimmt, muss – zum Beispiel auf der Startseite – auf verschiedene Aspekte der Befragung hingewiesen werden.¹ Die Meinungen hinsichtlich der Frage, wie sich die Präsentation der Datenschutzhinweise auf die Bereitschaft auswirkt, an der Umfrage teilzunehmen, gehen auseinander: Einerseits kann ein negativer Effekt auf die Teilnahmebereitschaft vermutet werden, da zunächst gar nicht vorhandene Befürchtungen möglicherweise mit zu detaillierten Hinweisen geweckt werden. Andererseits könnte es sich auch um einen positiven Effekt handeln, da klar kommuniziert wird, was mit den Daten geschieht (Singer, Hippler, Schwarz 1992). In der US-amerikanischen experimentellen Umfrageforschung wird dieser Aspekt in Studien über den *informed consent* untersucht. *Informed consent* beschreibt die in den USA rechtlich geforderte informierte Einwilligung bei der Datenabgabe. Das heißt, einer Person müssen die nötigen Informationen über Zweck, Verarbeitung und auch Risiken der Datenabgabe zur Verfügung gestellt werden, damit sie auf dieser Basis entscheiden kann (Singer 1993). Studien kommen hierbei zu keinem eindeutigen Ergebnis (Singer 1993; Singer, von Thurn, Miller 1995; Gebel et al. 2015). Es ist davon auszugehen, dass allgemeine Bedenken gegenüber der Datenerhebung oder der erhebenden Institution eher einen negativen Einfluss auf die Teilnahmebereitschaft haben, als die Präsentation der Datenschutzhinweise per se (Singer 1993). Ungeachtet der ethischen und rechtlichen Pflicht spricht von empirischer Seite damit nichts gegen eine detaillierte Information der Befragungsteilnehmenden über den Zweck und die Verarbeitung der Daten.

Folglich stellt sich aber immer noch die Frage, wie die Datenschutzhinweise präsentiert werden sollten. Als Ort bietet sich die Startseite der Umfrage an. Bei Onlineumfragen, zu denen die Personen per E-Mail oder Brief eingeladen werden, ist es denkbar, die Datenschutzhinweise im Einladungsschreiben zu präsentieren. Da es zwar unwahrscheinlich, aber möglich ist, dass eine Person zufällig auf die Seite der Onlineumfrage gelangt, ist es sinnvoll, die Datenschutzhinweise durch ihre Präsentation auf der Startseite direkt mit der Umfrage zu verbinden. Wie wir gezeigt haben, hat eine überfüllte Startseite zwar einen geringen, aber dennoch negativen Einfluss auf die Bereitschaft, an der Umfrage teilzunehmen (Haer, Meidert 2013). Daher sollten die Informationen zum Datenschutz prägnant zusammengefasst werden. Weiterführende und detailliertere Informationen kön-

1 Im nächsten Kapitel werden wir die rechtlichen Grundlagen dafür ausführen und erläutern, über welche Aspekte informiert werden muss.

nen über eine gesonderte Webpage kommuniziert werden, die über einen Link erreichbar ist.

In diesem Zusammenhang gilt allgemein, dass die Datenschutzhinweise in einer Art und Weise präsentiert werden sollten, die von den Befragungsteilnehmenden nicht als zusätzliche Belastung wahrgenommen wird. Crawford, Couper und Lamias (2001) untersuchen, ob Faktoren, die als zusätzliche Last wahrgenommen werden können, wie zum Beispiel eine Passworteingabe bei Start der Onlinebefragung, die Teilnahmebereitschaft reduzieren. Zwar bestätigt sich der vermutete negative Effekt, allerdings ist dieser überwiegend gering, und die Autoren schließen in ihrem Fazit, dass es letztlich nicht auf einzelne Faktoren ankommt, sondern auf deren Kombination. Als eine solche Last könnte auch das Ankreuzen bzw. Anklicken eines Antwortfeldes verstanden werden, um zu bestätigen, dass die Datenschutzhinweise gelesen wurden. Für dieses konkrete Beispiel einer einzelnen zusätzlichen Hürde kann allerdings kein negativer Effekt auf die Teilnahmebereitschaft nachgewiesen werden (Haer, Meidert 2014).

Ein weiterer Aspekt im Zusammenhang mit dem Datenschutz ist der Einfluss, den die Zusicherung von Anonymität auf die Antwortbereitschaft hat. Um den Befragungsteilnehmenden die Sicherheit zu geben, dass mit ihren Daten verantwortungsvoll umgegangen wird, wird in den Datenschutzhinweisen versichert, dass die Umfrage anonym sei. Verschiedene Studien zeigen auch hier wieder kein eindeutiges Ergebnis: Zugesicherte Anonymität führt nicht automatisch zu weniger verzerrten oder ehrlicheren Antworten (O'Malley et al. 2000: 35; Frey 1986: 269). Der Begriff Anonymität wird in der Literatur häufig vereinfacht darüber definiert, ob Namen angegeben werden oder nicht (O'Malley et al. 2000: 35). Im deutschen Gesetzeskontext greift diese einfache Definition aber nicht, wie im Folgenden ausgeführt wird. Daher sollte man vorsichtig mit dem Versprechen von Anonymität in der Umfrage sein.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist durch das deutsche Grundgesetz geschützt, womit sich für jeden ein Grundrecht auf Datenschutz ergibt. Für öffentliche Stellen und für die Privatwirtschaft ist in Deutschland das Datenschutzrecht im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

und für Universitäten und andere öffentliche Stellen der Länder in den Landesdatenschutzgesetzen (LDSG) geregelt.² Bereichsspezifische Spezialgesetze verdrängen das BDSG und LDSG. Grundsätzlich gilt, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten verboten ist, allerdings gibt es gesetzlich geregelte Ausnahmen (Gebel et al. 2015).

Auf der anderen Seite schützt das Grundgesetz auch Wissenschaft und Forschung, woraus sich viele Freiheiten für die wissenschaftliche Forschung ableiten lassen. Wegen des oben ausgeführten verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung muss der Datenschutz auch im Bereich der wissenschaftlichen Forschung aus juristischer Sicht berücksichtigt werden. Allerdings beinhalten weder das BDSG noch die LDSG Legaldefinitionen für »wissenschaftliche Forschung«. Mit großer Sicherheit ist auch Auftragsforschung, die nach allgemeinen wissenschaftlichen Standards durchgeführt wird, darunter zu fassen, solange die erhobenen Daten nicht auch für wirtschaftliche Zwecke, also zum Beispiel Werbeanschreiben genutzt werden. Wissenschaftliche Zwecke sind in jedem Fall anzunehmen, wenn die Datenerhebung im Rahmen und für Zwecke der Forschungstätigkeit von Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen erfolgt. In diesem Artikel beziehen wir uns ausschließlich auf wissenschaftliche Forschung. Bei Onlineumfragen, die andere Zwecke verfolgen, gelten deutlich strengere Regeln.

Auf europäischer Ebene war bis vor kurzem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) im Gesetzgebungsprozess, die am 25. Mai 2016 in Kraft getreten ist. Von da an dauert es 24 Monate, bis die EU-DSGVO zur Anwendung kommt. Auch dann allerdings ist – ein entsprechendes Agieren des deutschen Gesetzgebers vorausgesetzt – nicht mit einschränkenden Auswirkungen auf die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für wissenschaftliche Zwecke zu rechnen, da für diese Zwecke der nationale Gesetzgeber die Regelungskompetenz weitgehend behält. Die EU-DSGVO wird in diesem Bereich lediglich Richtlinienwirkung entfalten.

Zuerst muss jeweils geklärt werden, welches Datenschutzgesetz anzuwenden ist. Wenn die Onlineumfrage von einer Hochschule durchgeführt wird, ist das jeweilige LDSG maßgeblich. Da weder das BDSG noch einzelne LDSG explizite Kollisionsnormen, also Regelungen enthalten, welches Ge-

² Zu den Hintergründen für die Datenschutzgesetzgebung siehe ausführliche Informationen in Simitis, Dammann, Arendt (2014).

setz im Zweifel anzuwenden ist, sind beim Zusammenwirken mehrerer Hochschulen aus unterschiedlichen Bundesländern die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen anzuwenden. Die einzelnen Landesdatenschutzgesetze unterscheiden sich im Hinblick auf die Regelungen bezüglich wissenschaftlicher Zwecke nicht relevant. Im Folgenden wird auf das baden-württembergische LDSG Bezug genommen. Die Ausführungen sind allerdings auch in den anderen Bundesländern anwendbar.

Weiter muss bei jeder Datenerhebung die Frage gestellt werden, ob personenbezogene Daten erhoben werden, denn nur dann kommen die Datenschutzgesetze zur Anwendung. Handelt es sich um Daten ohne Personenbezug, sind diese also anonym, können sie ohne Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Gebel et al. 2015). Personenbezogene Daten sind »Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)« (LDSG BW §3 Abs. 1). Interpretiert man *bestimmbar* im engen Sinn, dann sind Daten auch schon dann personenbezogen, wenn es theoretisch möglich ist, eine Person zu bestimmen. Wenn beispielsweise in einer Umfrage als einzige soziodemographische Information das Alter erhoben wird, muss dies per se noch nicht personenbezogen sein. Gibt es in einem Unternehmen, in dem die Befragung durchgeführt wird, allerdings nur eine Person in einem bestimmten Alter, dann wird die Person durch die Angabe des Alters bestimmbar und damit liegt ein Personenbezug vor. In diesem Beispiel sind die Daten aus Sicht der Personalabteilung, die Kenntnis über das Alter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat, nicht anonym. Im Fall von Onlineumfragen ist in diesem Zusammenhang das Erfassen von IP-Adressen von Interesse. Diese gelten als personenbezogene Informationen, da Internet-Service-Provider, welche die IP-Adressen vergeben, diese Personen zuordnen können (Dr. Datenschutz 2014; 2016). Das heißt weiter, dass eine Onlineumfrage, bei der die IP-Adressen aufgezeichnet werden, im engen Sinne nicht anonym ist.

Wenn nun geklärt ist, dass es sich um personenbezogene Daten handelt und damit die Datenschutzgesetze zum Tragen kommen, dann ist zu beachten, dass das Gesetz die drei Aspekte Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten unterscheidet. Eine Forschungsgruppe, die bei der Durchführung von Onlinebefragungen ein Datenschutzkonzept erstellt, muss diese drei Aspekte berücksichtigen. Das heißt weiter, dass die Befragungsteilnehmenden in den Datenschutzhinweisen auch über diese drei Aspekte informiert werden sollten.

Erhebung: Beim Erheben der Daten ist der »Betroffene« grundsätzlich gemäß dem LDSG darüber zu unterrichten, dass Daten von ihm erhoben werden und um welche Daten es sich dabei handelt.³ Im Falle einer Onlinebefragung ist dies ein wenig problematischer Punkt, da die Personen aktiv auf den Link klicken und die Fragen ausfüllen. Dieser Punkt kommt eher zum Tragen, wenn Daten ohne das Wissen des Betroffenen erhoben werden (zum Beispiel Eyetrackingstudie an öffentlichem Platz), wobei es hier für unabhängige wissenschaftliche Forschung sogar eine gesetzliche Ausnahmeregelung gäbe (LDSG BW §35 Abs. 1). Für wissenschaftliche Zwecke dürfen im Prinzip alle Arten von personenbezogenen Daten erhoben werden. Das gilt auch für sogenannte besondere Daten, die als besonders sensitiv gelten, also »Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben hervorgehen« (LDSG BW §33 Abs. 1) können.

Verarbeitung: »Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten« (LDSG BW §3 Abs. 2). Für die weitere Verarbeitung der Daten nach der Erhebung ist grundsätzlich die Zustimmung des Betroffenen einzuholen. Der Erhebung hat die Person implizit zugestimmt, indem sie die Daten durch das Ausfüllen zur Verfügung gestellt hat. Damit hat sie aber nicht der weiteren Verarbeitung der Daten zugestimmt, weshalb hier eine gesonderte Einwilligung notwendig wird. Bei Onlineumfragen ist die schriftliche Zustimmung nur schwer umsetzbar. Eine elektronische Erklärung ist allerdings grundsätzlich möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Einwilligung nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Einwilligenden erfolgen kann, sie nicht unerkennbar verändert werden kann, ihr Urheber eindeutig erkannt werden kann und die Einwilligung (Tag, Uhrzeit, Inhalt) protokolliert wird (LSDG BW §4 Abs. 4). Die Einwilligung kann nur unter gleichzeitiger Aufklärung über die beabsichtigte Datenverarbeitung und ihren

3 Zu der Unterrichtung über die Erhebung gehört streng genommen auch, dass die Befragungsteilnehmenden über die Bereiche Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten informiert werden. Dies geschieht unter Angabe der beabsichtigten Datenverarbeitung, dem Zweck der Verarbeitung sowie – bei einer beabsichtigten Übermittlung – auch unter Angabe der Empfänger der Daten oder der Gruppen von Empfängern (LDSG BW § 14 Abs. 1). Diese Punkte werden aber unter dem Punkt Verarbeitung genauer ausgeführt; dabei sind auch weiterreichende Aspekte zu berücksichtigen, denn für das Erheben der Daten alleine ist keine Zustimmung, sondern lediglich die genannte Information bzw. Unterrichtung des Betroffenen nötig.

Zweck erfolgen. Dies umfasst auch bei einer Übermittlung der Daten deren Empfänger (LDSG BW § 4 Abs. 2). Diese Punkte könnten über eine Aufklärung, ein Antwortfeld auf der Startseite sowie die Protokollierung von dessen Ankreuzen erfüllt werden. §4 Absatz 5 des LDSG BW hält hierzu allerdings für die Wissenschaft eine weitere Ausnahmeregelung bereit:

»Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 3 Satz 1 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2, die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, und die Erteilung der Einwilligung schriftlich festzuhalten.«

Hier könnte argumentiert werden, dass die Person durch die Protokollierung ihre Anonymität gefährdet sieht, was wiederum ihr individuelles Antwortverhalten und damit die Ergebnisse der Studie beeinflussen könnte.

Bei der Verarbeitung der Daten ist – soweit der Forschungszweck dies zulässt – vor allem auf Anonymisierung zu achten (LDSG BW §35 Abs. 2). Darunter ist rechtlich ein solches Verändern der Daten zu verstehen, das bewirkt, dass Einzelangaben nicht oder zumindest nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand einer natürlichen Person zugeordnet werden können. In der Praxis kann das zum Beispiel bedeuten, dass Angaben kategorisiert werden, dass IP-Adressen nicht oder nur getrennt von anderen Daten gespeichert werden bzw. durch einen zufälligen Zahlencode ersetzt werden oder dass im Rahmen von Verlosungen angegebene Emailadressen getrennt von den übrigen Daten gespeichert werden. Ein Ergänzen der in der Umfrage erhobenen Daten um weitere statistische Informationen ist unproblematisch (zum Beispiel könnte im Nachhinein die Angabe zum Bundesland um weitere Informationen wie die Größe des Bundeslandes oder die Regierungszusammensetzung im Bundesland ergänzt werden). Dies gilt, solange dadurch im Einzelfall nicht die Anonymisierung beeinträchtigt wird. Hier ist gegebenenfalls eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Nutzung: Mit Nutzung ist ganz allgemein die Verwendung der Daten gemeint. Für die Nutzung der Daten sind keine gesonderten Vorschriften zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass über die Nutzung der Daten, also über ihre Verwendung als Grundlage für ein bestimmtes Forschungsprojekt informiert werden muss. Diese Information kann aber sehr summarisch erfolgen.

Um die Datenschutzerfordernisse bei Onlineumfragen zu erfüllen, ist also eine Unterrichtung der Teilnehmenden zu Beginn der Befragung über die Datenerhebung, die Datenverarbeitung und ihren Zweck sowie über den

Personenkreis nötig, der Zugang zu den Daten hat. Wie ausgeführt erscheint es notwendig, diese Unterrichtung mit einer anzukreuzenden Checkbox und einem entsprechenden Text zu verknüpfen, damit die Befragten ihre ausdrückliche Zustimmung zur weiteren Datenverarbeitung erklären. Im nächsten Kapitel schlagen wir eine entsprechende Formulierung für wissenschaftliche Onlineumfragen vor, die von einer öffentlichen Landesstelle wie einer staatlichen Hochschule durchgeführt werden. Es bleibt aber zu beachten, dass im Einzelfall eine individuelle Prüfung durch zum Beispiel das Justizariat der Hochschule oder eine zentrale Datenschutzeinrichtung des Landes (wie in Baden-Württemberg die Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten ZENDAS, www.zendas.de) anzuraten ist.

Schluss

Datenschutzhinweise gehören zu jeder guten Umfrage. Allerdings gibt es viele Aspekte, die bei der Formulierung und der Darstellung zu beachten sind. Wir haben ausgeführt, welche Erkenntnisse es aus der Umfrageforschung gibt und welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Daraus lassen sich die folgenden Empfehlungen zur Gestaltung der Datenschutzhinweise ableiten.⁴

Die Datenschutzhinweise sollten auf der Startseite der Umfrage stehen. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Startseite übersichtlich gestaltet ist und nicht überfrachtet wirkt. Das heißt zum Beispiel, dass weiterführende Informationen auf einer gesonderten Seite über einen Link zugänglich sein können oder dass ausführliche Datenschutzhinweise in ein Scroll-Down-Feld eingebunden werden. Um sicherzustellen, dass die teilnehmende Person auch der weiteren Verarbeitung der Daten zustimmt, sollte sie erst zu der Befragung gelangen können, wenn durch das Ankreuzen eines Antwortfeldes der Verarbeitung der Daten zugestimmt wurde. Die Formulierung für einen den Datenschutzbestimmungen entsprechenden Hinweis auf der Startseite einer Onlineumfrage könnte wie folgt lauten:

⁴ Cho und LaRose (1999) haben noch weitere Empfehlungen zur Umsetzung von Datenschutz Umfragen zusammengestellt, die über den Aspekt der Darstellung und Formulierung der Datenschutzhinweise hinausgehen.

Hinweise zum Datenschutz*

»Die Daten werden von der [Hochschule, Forschungseinrichtung] im Rahmen des [Forschungsprojekts ...]⁵ erhoben. [Zweck] Die Daten werden ausschließlich für Lehr- und wissenschaftliche Zwecke genutzt. [Zweck und Öffnung auch für andere wissenschaftliche Forschungsprojekte. Hier ist zu beachten, dass strengere Datenschutzhinweise gelten, wenn die Daten auch für nichtwissenschaftliche Zwecke genutzt werden sollen.] Die Daten aus dieser Onlinebefragung werden nach der Erhebung von unserem Projektteam anonymisiert durch [Datenverarbeitung, Beschreibung der Anonymisierungsmaßnahmen:] Trennung und Löschung von personenbezogenen Daten von den anderen Daten, Bildung von Antwortkategorien ... Ein Rückschluss auf einzelne Personen wird dann durch die oben genannten Anonymisierungsmaßnahmen nicht mehr möglich sein. Der vollständige und nicht-anonymisierte Datensatz wird anschließend gelöscht. [Wenn dies nicht der Fall ist, sollten hier Informationen zur Datenspeicherung unter Berücksichtigung der Zugangskontrolle ausgeführt werden.] In anonymisierter Form können die Daten auch öffentlich zum Download zur Verfügung gestellt werden. [Nach Anonymisierung können Daten frei zur Verfügung gestellt werden, da sie nicht mehr personenbezogen sind.]

Zugang zum vollständigen und nicht-anonymisierten Datensatz haben ausschließlich Mitglieder des Projektteams. [Gruppe der Empfänger, hier kann auch eine andere Empfängergruppe definiert werden, eine sehr weite Empfängergruppe könnte wie folgt definiert werden:] Die Daten werden an weitere Dritte ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken weitergegeben, die ebenfalls an die vorgegebenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden sind. [Hiervon ist grundsätzlich abzuraten und es empfiehlt sich, lediglich eine anonymisierte Version des Fragebogens einer größeren Empfängergruppe zur Verfügung zu stellen; in der Regel ist dies für wissenschaftliche Zwecke auch ausreichend.] Diese Daten werden ausschließlich auf Datenträgern der [Hochschule, Forschungseinrichtung] bearbeitet. [Speicherung]

Die Daten werden statistisch ausgewertet und die Ergebnisse in aggregierter Form in wissenschaftlichen Publikationen präsentiert. [weitere Information zur Datenverarbeitung]

[Checkbox, die nicht bereits vorausgewählt ist] Die Informationen zum Datenschutz habe ich gelesen und verstanden. Mit der Verarbeitung meiner Daten in der beschriebenen Weise bin ich ausdrücklich einverstanden.

Für diese Einverständniserklärung werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Ihre IP-Adresse sowie Datum, Zeitpunkt, Inhalt der Erklärung und Ihre ausdrückliche Zustimmung gespeichert. Die Speicherung erfolgt getrennt von den übrigen Daten. [Sollte dies technisch nicht möglich sein, diesen Satz entsprechend streichen oder modifizieren.]

* *Ann. der Redaktion:* Unter www.soziologie.de/de/die-dgs/zeitschrift.html → Heft 4-2016 können Sie den Entwurf dieser Datenschutzhinweise herunterladen und den Text Ihren Zwecken anpassen.

5 In eckigen Klammern finden sich jeweils Formulierungen, die individuell anzupassen sind. Erläuterungen sind in kursiver Schrift dargestellt.

Literatur

- Bowie, N.E., Jamal, K. 2006: Privacy Rights on the Internet: Self-Regulation or Government Regulations? *Business Ethics Quarterly*, 16. Jg., Heft 3, 323–342.
- Buchanan, T., Paine, C., Joinson, A.N., Reips, U. 2007: Development of Measures of Online Privacy Concern and Protection for Use on the Internet. *Journal of the American Society for Information Science and Technology*, 58. Jg., Heft 2, 157–165.
- Cho, H., LaRose, R. 1999: Privacy Issues in Internet Surveys. *Social Science Computer Review*, 17. Jg., Heft 4, 421–434.
- Crawford, S., Couper, M.P., Lamias, M.J. 2001: Web Surveys: Perceptions of Burden. *Social Science Computer Review*, 19. Jg., Heft 2, 146–162.
- Dr. Datenschutz 2014: IP-Adressen – personenbezogene Daten. www.datenschutzbeauftragter-info.de/ip-adressen-personenbezogene-daten/, letzter Aufruf 15. Mai 2016.
- Dr. Datenschutz 2016: EuGH entscheidet, ob IP-Adressen personenbezogen sind. www.datenschutzbeauftragter-info.de/eugh-entscheidet-ob-ip-adressen-personenbezogen-sind/, letzter Aufruf 15. Mai 2016.
- Eberle, C. 1981: Implikationen des Datenschutzes für die empirische Sozialforschung. *Zeitschrift für Soziologie*, 10. Jg., Heft 2, 196–211.
- Frey, J.H. 1986: An Experiment with a Confidentiality Reminder in a Telephone Survey. *Public Opinion Quarterly*, 50. Jg., Heft 2, 267–269.
- Gebel, T., Grenzer, M., Kreuzsch, J., Liebig, S., Schuster, H., Tschwerwinka, R., Watteler, O., Witzel, A. 2015: Verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist: Datenschutz in qualitativen Interviews. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 16. Jg., Heft 2, Art. 27.
- Haer, R., Meidert, N. 2013: Does the first impression count? Examining the effect of the welcome screen design on the response rate. *Survey Methodology*, 39. Jg., Heft 2, 419–434.
- Haer, R., Meidert, N. 2014: Undisclosed privacy. The Effect of Privacy Rights Design on Response Rates. *Survey Practice*, 7. Jg., Heft 2, 1–10.
- Hinner, K. 2015: Online-Umfragen: Einführung in Technik, Gestaltung und Auswertung von WWW-Umfragen. Norderstedt: Books on Demand.
- Katz, J.E., Tassone, A.R. 1990: A Report: Public Opinion Trends: Privacy and Information Technology. *Public Opinion Quarterly*, 54. Jg., Heft 1, 125–143.
- Kuckartz, U., Ebert, T., Rädiker, S., Stefer, C. 2012: Evaluation online. Internetgestützte Befragung in der Praxis. Wiesbaden: VS.
- O'Malley, P.M., Johnston, L.D., Bachman, J.G., Schulenberg, J. 2000: A comparison of Confidential versus Anonymous Survey Procedures: Effects on Reporting of Drug Use and Related Attitudes and Beliefs in a National Study of Students. *Journal of Drug Issues*, 30. Jg., Heft 1, 35–54.

- Schaefer, D.R., Dillman, D.A. 1998: Development of a Standard E-Mail Methodology: Results from an Experiment. *Public Opinion Quarterly*, 62. Jg., Heft 3, 378–397.
- Simitis, S., Dammann, U., Arendt, A. (Hg.) 2014: *Bundesdatenschutzgesetz*. Baden-Baden: Nomos.
- Singer, E. 1993: Informed Consent and Survey Response: A Summary of the Empirical Literature. *Journal of Official Statistics*, 9. Jg., Heft 2, 361–375.
- Singer, E., Hippler, H., Schwarz, N. 1992: Confidentiality Assurances in Surveys: Reassurances or Threat? *International Journal of Public Opinion Research*, 4. Jg., Heft 3, 256–268.
- Singer, E., Mathiowetz, N.A., Couper, M.P. 1993: The Impact of Privacy and Confidentiality Concern on Survey Participation. The Case of the 1990 U.S. Census. *Public Opinion Quarterly*, 57. Jg., Heft 4, 465–482.
- Singer, E., von Thurn, D.R., Miller, E.R. 1995: Confidentiality Assurances and Response. A Quantitative Review of the Experimental Literature. *Public Opinion Quarterly*, 59. Jg., Heft 1, 66–77.
- Vicente, P., Reis, E. 2010: Using Questionnaire Design to Fight Nonresponse Bias in Web Surveys. *Social Science Computer Review*, 28. Jg., Heft 2, 251–267.
- Westin, A.F. 2003: Social and Political Dimensions of Privacy. *Journal of Social Issues*, 59. Jg., Heft 2, 431–453.